

Staatliches Schulamt  
Frankfurter Straße 20-22, 35781 Weilburg

Aktenzeichen 5900 - S3 - 2834  
Bearbeiter/-in LSADin Theresa Rohde, Dezernat S3  
Durchwahl 06471-328-202  
E-Mail [theresa.rohde@kultus.hessen.de](mailto:theresa.rohde@kultus.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 14. September 2021

**Hinweise zur Genehmigung**  
**von konfessionell gemischten Lerngruppen im Religionsunterricht**

**I. Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts**

Laut Grundgesetz Artikel 7 Abs. 3 ist Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Daraus leitet sich ab, dass der Unterricht an das jeweilige Bekenntnis gebunden ist. Reine Religionskunde oder „ökumenischer Religionsunterricht“ sind nicht vorgesehen. Der in Hessen geltende Erlass zum Religionsunterricht vom 15. April 2020 sieht jedoch Regelungen von „Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht“ (Ziffer VII des Erlasses) vor. Die Genehmigung solcher Ausnahmen setzt aber voraus, dass verschiedene Planungsgrundsätze im Vorfeld berücksichtigt wurden.

**II. Planungsgrundsätze für den Religionsunterricht**

1. Die Lehrkräfte mit der entsprechenden Unterrichtsbefähigung sind mit ihrem Stellenanteil so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann (vgl. Erlass Ziffer IV 1.).
2. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Dazu kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden (vgl. Erlass Ziffer V 1.).
3. Wenn es schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen zu einer Lerngruppe zusammengefasst werden (vgl. Erlass Ziffer V 1.).

4. Es gelten auch für den Religionsunterricht die Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in den jeweiligen Schulformen (vgl. Erlass Ziffer V 1.).

### **III. Ausnahmeregelungen zur Bildung gemischt konfessioneller Lerngruppen**

Trotz Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der beschriebenen Planungsgrundsätze kann es zum Beispiel aus Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten vorkommen, dass der Religionsunterricht nicht vollständig abgedeckt werden kann. Dies kann sich beispielsweise auf einzelne Jahrgänge beziehen. Nur in diesen, konkret zu begründenden Fällen ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen (vgl. Erlass Ziffer VII 1.):

1. Die Schulleitung beantragt unter Angabe von Gründen die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe. Der Antrag ist über das Staatliche Schulamt bei den zuständigen Behörden beider Kirchen zu stellen. Die regional unterschiedlichen Ansprechpartner und Adressen der kirchlichen Behörden sind in der Anlage des Erlasses zum Religionsunterricht zu finden.
2. Dem Antrag sind beizufügen (1) schriftliche Stellungnahmen der beiden Fachkonferenzen Katholische und Evangelische Religion, soweit diese bestehen, und (2) das Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an deren Unterricht künftig Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession teilnehmen sollen bzw. können.
3. Nach Zustimmung der kirchlichen Behörden informiert die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern.
4. Grundlage des Unterrichts ist der jeweilige Lehrplan der Konfession, der die Lehrkraft angehört. Konfessionelle Besonderheiten und Prägungen sollen bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte allerdings mit dem Ziel des gegenseitigen Verstehens behandelt werden.
5. Ein Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession existiert nicht, Austrittserklärungen sind möglich. Es besteht dann allerdings die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht, sofern dieser angeboten wird.
6. Der Antrag zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe kann in der Regel für ein Schuljahr genehmigt werden. Sollte sich die Situation, die zur Genehmigung geführt hat, im Laufe des Genehmigungszeitraums nicht verbessert haben, kann die Schule den Antrag erneut stellen.

#### **IV. Antragsverfahren**

In Absprache mit den Kirchen haben viele Staatliche Schulämter in Hessen das Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen vereinheitlicht. Dabei wird ein Antragsformular eingesetzt, in dem einige schulische Eckdaten zum Religionsunterricht erhoben werden. So wird die Anzahl der katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Jahrgangsstufen genauso abgefragt wie die Zahl der Schülerinnen und Schüler anderer oder ohne Religionszugehörigkeit. Weiterhin wird die Situation des Religionsunterrichts in den einzelnen Jahrgängen zum Zeitpunkt der Antragstellung erhoben (u. a. gesamte Anzahl der Klassen, Anzahl der Lerngruppen in Katholischer und Evangelischer Religion sowie in Ethik). Auch die Fachlehrkräfte an der Schule mit kirchlicher Beauftragung und die Ethiklehrkräfte, deren jeweiliger Stellenumfang und Einsatz im Religions- oder Ethikunterricht müssen mit aufgelistet werden. Für die Antragsbegründung, die Stellungnahmen der Fachkonferenzen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Lehrkräfte sind auszufüllende Leerzeilen vorgesehen.

All diese Informationen ermöglichen den Kirchen eine ausreichende Datengrundlage zur Entscheidung für oder gegen einen entsprechenden schulischen Antrag. Das Antragsformular eignet sich besonders für die allgemeinen Schulen. Aufgrund der besonderen Situation an den Beruflichen Schulen und den Förderschulen ist das Antragsformular in diesen Bereichen nur bedingt einsetzbar.

Für das Einreichen der Anträge sind Fristen vereinbart. Die Fristen werden jeweils mit dem Informationsschreiben zur Antragstellung mitgeteilt. Die Schulämter prüfen die schulischen Angaben und achten darauf, dass nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare an die Kirchen weitergeleitet werden. Wünschenswert ist, dass die **Anträge von den Schulen in Dateiformat per E-Mail bei den Schulämtern eingereicht werden** (z. B. als eingescanntes pdf-Dokument). So kann die Arbeit für alle Beteiligten reduziert und das Verfahren beschleunigt werden. Schließlich beraten und entscheiden die beiden Kirchen gemeinsam über die Anträge. Dabei sind sie um ein einheitliches Votum bemüht. Dies schließt aber gegensätzliche Voten nicht aus, die in der Konsequenz zur Ablehnung eines Antrags führen.

#### **V. Arbeitshilfen**

1. Religionsunterricht, Erlass vom 15. April 2020 (ABl. 05/2020, S. 127-131)
2. Formular für den Antrag zur Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen gemäß Ziffer VII/1. des Erlasses zum Religionsunterricht vom 15. April 2020